Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 **Ausgegeben Danzig, den 17. April** **1930**

28 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zündwarenmonopolgesetz.

Vom 16. 4. 1930.

§ 1.

Inhalt, Gebiet und Gegenstand des Monopols.

(1) Für Zündwaren wird im Gebiet der Freien Stadt Danzig ein Monopol eingeführt, das die Einfuhr, die Herstellung, die unmittelbare Veräußerung aus dem Herstellungsbetriebe und die Ausfuhr umfaßt.

(2) Das Monopol steht ausschließlich dem Staate zu. Das Monopolgebiet ist das Staatsgebiet.

(3) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Zündhölzer und Zündspänchen, ferner Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen,
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen,
3. solche zur Zündung bestimmten Gegenstände, die durch Bestimmung des Senats als Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

§ 2.

Einfuhr im Reiseverkehr.

Reisende dürfen aus dem Auslande je 2 Schachteln Zündwaren für den eigenen Gebrauch einführen.

§ 3.

Monopolabgabe.

Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes unterliegen einer Monopolabgabe. Die Abgabe beträgt 1 P für je angefangene 60 Stück Zündwaren einer Schachtel oder eines Behältnisses. Der Senat kann die Abgabe ganz oder teilweise unerhoben lassen.

§ 4.

Kleinverkaufspreise.

Der Senat setzt nach Anhörung der Organisationen des Kleinhandels durch Verordnung die Kleinverkaufspreise für Zündhölzer fest.

§ 5.

Übertragung der Monopolrechte.

(1) Der Senat kann das Monopol auf einen Dritten übertragen.

(2) Der Senat muß in diesem Falle einen Staatskommissar bestellen zur Wahrung der staatlichen Rechte und zur Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen des Monopol-Inhabers.

§ 6.

Feilhalten alter Vorräte.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Feilhalten von Zündwaren, welche nicht aus dem Monopolbetriebe stammen, jedermann mit Ausnahme des Monopolbetriebes untersagt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 4. 1930.)

§ 7.

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafe von 5 G bis 20000 Gulden belegt. Neben der Geldstrafe kann auf Haft oder Gefängnis erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 8.

Vorführungspflicht.

Gegenstände, welche dem Monopol unterliegen, müssen bei ihrer Einfuhr vorgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 333 des St. Gr. Ges. geahndet, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 10.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.